

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

74/A

A n t r a g

der Abg. M ü l l n e r, Ing. K a a b, D i n k h a u s e r, G r u b h o f e r,
G a s s n e r, M a t t, Dr. G e r b a c h und M a i r i n g e r,
betreffend Entwurf eines Verstaatlichungsgesetzes der Energiewirtschaft:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

§ 1.

Umfang der Verstaatlichung.

- (1) Die Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auf die öffentliche Hand zu übertragen (zu verstaatlichen).
- (2) Von der Verstaatlichung sind ausgenommen:
 - a) Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 200 kW nicht übersteigen, worunter reine Leitungs- und Verteilungsunternehmungen nicht zu verstehen sind;
 - b) elektrische Eigenversorgungsanlagen, wenn deren entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher im Jahre 100.000 kWh nicht übersteigt und eine weitere Stromabgabe nur an Landesgesellschaften (§ 3) erfolgt; als betriebsfremde Verbraucher gelten nicht Unternehmungen desselben Industriekonzerns.
- (3) Bei Stromlieferungsunternehmungen, deren Erzeugungsanlagen eine Nennleistung von 1000 kW, sowie bei reinen Leitungs- und Verteilungsunternehmungen, deren Gesamtanschlusswert im Versorgungsgebiet 200 kW nicht übersteigen, kann die Verstaatlichung auf Antrag der betroffenen Unternehmung oder der zuständigen Landesgesellschaft unterbleiben, wenn dies aus energiewirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 2.

Entschädigung.

Für verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz.

§ 3.

Landesgesellschaften.

- (1) Aufgabe der Landesgesellschaften ist es, die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich der einzelnen Bundesländer (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft im Landesgebiet zu besorgen und Energie mit technisch oder geographisch benachbarten Landesgesellschaften auszutauschen.

2. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

(2) Landesgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Die Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten,
2. die Niederösterreich. Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich,
3. Die Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich,
4. die Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft für das Bundesland Salzburg,
5. die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark,
6. die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol,
7. die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg,
8. die Wiener Elektrizitätswerke für die Bundeshauptstadt Wien.

(3) An der Landesgesellschaft muss das betreffende Bundesland mit mehr als 50% beteiligt sein; das Bundesland kann auf seine Beteiligung die anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften anrechnen. Die auf die Mindestbeteiligung fehlenden Aktien sind an das Bundesland zu übertragen (§8).

(4) Solange keine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland errichtet ist, übernehmen dessen Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Kommt unter den beteiligten Bundesländern eine Einigung über eine Beteiligung des Bundeslandes Burgenland an den genannten Landesgesellschaften nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung.

§ 4.

Gemeindeunternehmungen.

(1) Unternehmungen, deren Anlagen zur Deckung des Strombedarfes einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden bestimmt sind und an denen Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit mehr als 50% beteiligt sind, sind an die örtlich zuständige Landesgesellschaft zu übertragen (§ 8).

(2) Die Verstaatlichung kann auf die Erzeugungs- und überspannungsseitigen Anlagen solcher Unternehmungen beschränkt werden, wenn

- a) die Versorgungsbedingungen einschliesslich der Preise nicht ungünstiger sind als jene der Landesgesellschaft,
- b) das Versorgungsgebiet durch seine Grösse und seine Lage die Allgemeinversorgung durch die Landesgesellschaft nicht wesentlich verteuert oder erschwert.

§ 5.

Sondergesellschaften.

(1) Grosskraftwerke, die im wesentlichen nicht zur Erfüllung der Aufgabe der Landesgesellschaften bestimmt sind und nicht als Eigenversorgungsanlagen unter

3. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

§ 1, Abs. (2), Punkt c), fallen, sind mit den zu ihnen gehörigen Leitungen an Sondergesellschaften zu übertragen (§ 8), an denen der Bund und Bundesländer (Landesgesellschaften) zusammen mit mehr als 50% beteiligt sein müssen. Von den Bestimmungen über die Beteiligung der öffentlichen Hand kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Wenn es energie- oder wasserwirtschaftliche Interessen erfordern, können von einer Sondergesellschaft auch mehrere Großkraftwerke mit den zu ihnen gehörigen Leitungen errichtet und betrieben werden.

(3) Sondergesellschaften im Sinne des Abs. (1) sind:

1.) Die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft,

2. die Westtiroler Kraftwerke Aktiengesellschaft;

Die Bestimmungen des Abs. (1) über die Mindestbeteiligung sind anzuwenden.

(4) Großkraftwerke im Sinne des Abs. (1) sind von den heute schon bestehenden oder in Angriff genommenen Kraftwerken folgende:

1. Das Kraftwerk Gerlos mit der Leitung Gerlos-Kaprun,

2. das Kraftwerk Kaprun mit einem System der Leitungen Kaprun-Arthurwerk und Arthurwerk-Wegscheid-Ernsthofen,

3. die Kraftwerke Schwabeck und Lavamünd mit der Leitung Schwabeck-Hessenberg,

4. das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug.

An je eine Sondergesellschaft sind zu übertragen:

a) die Kraftwerke Gerlos und Kaprun,

b) die Draukraftwerke,

c) das Kraftwerk Ybbs-Persenbeug.

Solange die in Absatz (4) a) angeführte Sondergesellschaft nicht über Laufkraftwerke verfügt, deren Arbeitsvermögen dem Dargebot der Speicherkraftwerke angemessen ist, gebührt ihr eine 75%ige Beteiligung an der unter Absatz (4) b) angeführten Sondergesellschaft. Diese Beteiligung gilt als den Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für Großkraftwerke, die erst künftig in Angriff genommen werden; ob ein Kraftwerk als Großkraftwerk im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist, entscheidet die Bundesregierung.

§ 6.

Verbundgesellschaft.

(1) Aufgabe der Verbundgesellschaft ist

a) den gegenwärtigen und künftigen Strombedarf sowie die Stromerzeugung der Sondergesellschaften, der Landesgesellschaften und der Eigenversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2000 kW zu ermitteln,

b) den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen,

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

hiebei auf die günstigste wirtschaftliche Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes Bedacht zu nehmen und die Erzeuger mit unverwertbaren Stromüberschüssen möglichst gleichmässig zu belasten;

- c) zu diesem Zwecke Verbundleitungen zu übernehmen, zu errichten und zu betreiben;
- d) den Ausbau von Kraftwerken und Leitungen zu empfehlen;
- e) die Verträge über Stromlieferung von mehr als 1.000.000 kWh im Monat zu prüfen, deren Änderung aus triftigen energiewirtschaftlichen Rücksichten vorzuschlagen und die Verträge zu verzeichnen. Kommt über einen Änderungsvorschlag eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der beteiligten Unternehmungen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien.

(2) Die Verbundgesellschaft übernimmt von den bestehenden und in Bau befindlichen Höchstspannungsleitungen

- a) die Leitung St. Peter-Ernsthofen mit den Umspannwerken St. Peter und Ernsthofen,
- b) die Leitung Ernsthofen-Bisamberg mit dem UW Bisamberg.

(3) Die Verbundgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von den Landesgesellschaften (§ 3) und den Sondergesellschaften (§ 5) mit einer Beteiligung von je 50% für jede Gruppe unverzüglich zu errichten.

(4) Einigen sich die Gesellschaften nicht über die Höhe ihrer Beteiligungen innerhalb ihrer Gruppe, so entscheidet darüber das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.

(5) Ändert sich die Zahl der Landesgesellschaften oder Sondergesellschaften, so sind die Bestimmungen des Abs. (4) anzuwenden; abzugebende Anteilsrechte sind nach § 8 zu übertragen.

(6) Die Satzung der Verbundgesellschaft bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das hiezu das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung herzustellen hat.

(7) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung nähere Vorschriften über die Verbundgesellschaft durch Verordnung erlassen.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

§ 7.

Andere Unternehmungen und Betriebe.

Die anderen Unternehmungen sind in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich die Unternehmung ihren Sitz hat, zu übertragen (§ 8); hat jedoch eine Unternehmung auch andere als energiewirtschaftliche Betriebe, so sind die energiewirtschaftlichen Betriebe, sofern es sich nicht um Eigenversorgungsanlagen nach § 1, Absatz (2), Punkt c), handelt, in das Eigentum der Landesgesellschaft, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, zu übertragen (§ 8).

§ 8.

Verfahren.

- (1) Über den Gegenstand der Verstaatlichung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird mit Verstaatlichungsbescheid entschieden.
- (2) Ist ein Verfahren über die Verstaatlichung von Unternehmungen, Betrieben oder Anlagen anhängig, so kann durch Bescheid deren einstweilige Verwaltung bis zur Rechtskraft des Verstaatlichungsbescheides geregelt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse gelegen ist. Auf die Verwaltung finden die Bestimmungen des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/46, sinngemäss Anwendung.
- (3) Zur Entscheidung über die Verstaatlichung nach § 4 und § 7 ist in erster Instanz der örtlich zuständige Landeshauptmann, in zweiter Instanz das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, in allen anderen Fällen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zuständig.
- (4) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens^{gesetzes} Anwendung.

§ 9.

Kraftloserklärung von Aktien.

Sind Anteilrechte an Aktiengesellschaften rechtskräftig verstaatlicht worden, so hat die Gesellschaft auf Verlangen der Berechtigten die bisherigen Aktionäre zur Einreichung der die verstaatlichten Anteilsrechte verkörpernden Aktien binnen 1 Monat nach Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern. Nach Fristablauf hat die Gesellschaft die nicht eingereichten Aktien für kraftlos zu erklären und die Kraftloserklärung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Gesellschaft hat an Stelle der kraftlos erklärten Aktien neue Aktien an den Berechtigten auszufolgen.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

§ 10.

Haftung des Unternehmers.

Bei Übertragung von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen haftet der Übernehmer nach den Bestimmungen des § 1409 ABGB.

§ 11.

Verwaltung der Bundesbeteiligungen.

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat unter dem Gesichtspunkte der zusammenfassenden Wirtschaftsplanung und -lenkung die dem Bunde zustehenden Anteilsrechte auszuüben.

§ 12.

Veräußerungen aus öffentlicher Hand.

Nach § 4 und § 7 verstaatlichte Unternehmungen und Betriebe können nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Landesregierung, Anteilsrechte der Bundesländer und anderer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften an Landes- und Sondergesellschaften, sowie der Landesgesellschaften an Sondergesellschaften, falls durch die Veräußerung die gesetzlich vorgesehene Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand unterschritten würde, nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Anteilsrechte des Bundes an Sondergesellschaften vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, Verbundleitungen (§6) nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung veräußert werden; Veräußerungen darf nur zugestimmt werden, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sind.

§ 13.

Investitionsfonds.

Einnahmen aus Kaufpreisen und Erträgen von Anteilsrechten des Bundes sind, soweit sie nicht zu Entschädigungen verwendet werden, dem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (§ 4 Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr.168/46) zuzuweisen.

§ 14.

Aufsicht.

(1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der Unternehmungen und Betriebe, deren Verstaatlichung in Betracht kommt, der behördlichen Zustimmung. Zur Erteilung der Zustimmung sind bei Unternehmungen und Betrieben, für deren Verstaatlichung die §§ 3, 4, und 7 anzuwenden sind, der örtlich zuständige Landeshauptmann, bei anderen Unternehmungen und Betrieben das Bundesministerium für Vermögenssicherung und

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1947

Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zuständig. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und die Zustimmung nicht erteilt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausser Kraft.

§ 15.

Anfechtungen von Rechtshandlungen.

(1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechtshandlungen, die sich auf verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen beziehen, können angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln, oder offenkundig wirtschaftlich unbegründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.

(2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, dass einer der Tatbestände des Abs. (1) vorliegt, so hat bei Übertragung nach den §§ 3, 4 und 7 der örtlich zuständige Landeshauptmann, sonst das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung der Finanzprokurator die Anfechtung aufzutragen.

(3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen der Anfechtungsverordnung, RGBL. Nr. 357/14, sind anzuwenden.

§ 16.

Abgabenbefreiung.

Diese Übertragung von Rechten nach diesem Bundesgesetz und die zu dessen Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 17.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmungen des § 3, Absatz (4), § 5, Absatz (1) und (5), § 6, Absatz (3), die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht möge dieser Antrag dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen werden.